

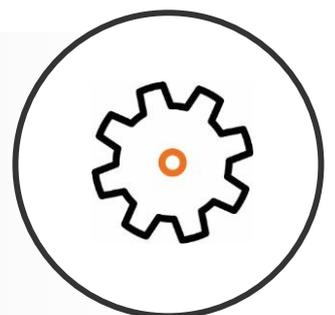


Das weltweit führende
Zertifizierungsprogramm
für Holzpellets

ENplus-Standard

*Nutzung von
ENplus-Markenzeichen –
Anforderungen*

ENplus ST 1003: 2022, erste Ausgabe



weltweit gültig

Deutsches Pelletinstitut GmbH
Neustädtische Kirchstraße 8
10117 Berlin, Deutschland
Tel: + 49 30 688 1599 55
E-Mail: info@enplus-pellets.de

Name des Dokuments: Nutzung von ENplus-Markenzeichen – Anforderungen

Titel des Dokuments: ENplus ST 1003: 2022, erste Ausgabe

Veröffentlichungsdatum: 01.10.2022

Datum des Inkrafttretens: 01.01.2023

Übergangsfrist(en): 01.01. 2024, 01.01.2025

Urheberrechtshinweis

© Bioenergy Europe / Deutsches Pelletinstitut GmbH (DEPI), 2022

Dieses Dokument ist durch Bioenergy Europe und das DEPI urheberrechtlich geschützt. Es ist auf der offiziellen ENplus-Webseite sowie auf Nachfrage frei erhältlich. Der urheberrechtlich geschützte Inhalt dieses Dokuments darf ohne die Erlaubnis von Bioenergy Europe oder des DEPI weder in irgendeiner Form verändert oder ergänzt, noch für kommerzielle Zwecke vervielfältigt oder kopiert werden.

Für Länder außerhalb von Deutschland ist die englische Ausgabe dieses Dokuments die einzig offizielle Version. Übersetzungen dieses Dokuments können durch das EPC/Bioenergy Europe oder einen nationalen ENplus-Lizenzgeber/eine nationale ENplus-Förderorganisation zur Verfügung gestellt werden. Im Zweifelsfall ist die englische Fassung gültig. Für die Verwendung in Deutschland ist die deutsche Version dieses Dokuments die einzig gültige.

Vorwort

Der 2010 gegründete European Pellet Council (EPC), ein Netzwerk von Bioenergy Europe AISBL, ist ein Dachverband, der die Interessen der europäischen Holzpelletbranche vertritt. Seine Mitglieder sind nationale Pelletverbände oder Bioenergieverbände aus zahlreichen Ländern innerhalb und außerhalb Europas. Der EPC bietet dem Pelletsektor eine Plattform zur Erörterung von Herausforderungen, die beim Übergang von einem Nischenprodukt zu einem wichtigen Energieträger zu bewältigen sind. Dazu gehören die Normung und Zertifizierung der Pelletqualität, Sicherheit, Versorgungssicherheit sowie Aus- und Weiterbildung.

Das Deutsches Pelletinstitut GmbH (**DEPI**) wurde 2008 als Tochtergesellschaft des Deutschen Energieholz- und Pellet-Verbandes e. V. (DEPV) als Kommunikationsplattform und Kompetenzzentrum für Themen rund um das Heizen mit Holzpellets gegründet. Im Jahr 2010 entwickelte das **DEPI** in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Biomasseforschungszentrum Leipzig gGmbH (DBFZ) und proPellets Austria das ENplus-Programm. 2011 wurden die Markenrechte für alle Länder außerhalb Deutschlands an den EPC übertragen.

Heute ist der EPC der führende Verband für das ENplus-Qualitätszertifizierungsprogramm für alle Länder außer Deutschland. In Deutschland wird das Programm durch das DEPI organisiert.

Dieses Dokument ersetzt das ENplus-Handbuch, Version 3.0 und wird am 1. Januar 2023 in Kraft treten:

- a) Erstaudits zwischen dem Datum der Veröffentlichung (1. Oktober 2022) und dem Datum des Inkrafttretens (1. Januar 2023) können entweder anhand der Anforderungen dieses Dokuments oder anhand jenen des ENplus-Handbuchs, Version 3.0 durchgeführt werden;
- b) alle Erstinspektionen nach dem Datum des Inkrafttretens (1. Januar 2023) müssen anhand der Anforderungen dieses Dokuments durchgeführt werden;
- c) alle Überwachungs- und Rezertifizierungsaudits nach dem Übergangsdatum (1. Januar 2024) müssen anhand der Anforderungen dieses Dokuments durchgeführt werden.

Für die in [7.2.3.2.11](#) definierte Anforderung gilt eine Übergangsfrist bis zum 1. Januar 2025.

ANMERKUNG: Die Anforderungen aus diesem Dokument gelten nicht für die dauerhafte Verwendung der **ENplus-Markenzeichen**, die vor der Veröffentlichung dieses Dokuments begonnen hat, z. B. die Verwendung des **ENplus-Logos** auf einem Lkw oder Gebäude.

Inhalt

Vorwort	3
Einführung	5
1 Geltungsbereich	6
2 Normative Verweise	7
3 Begriffe und Definitionen	8
4 Urheberrechtlich und markenrechtlich geschütztes Material von ENplus	15
5 Eigentum und Nutzungsrechte am Material der Marke ENplus	16
6 Nutzergruppen für das ENplus Logo und die Wortmarke ENplus	17
7 Verwendung von ENplus markenrechtlich geschütztem Material	18
7.1 Allgemeine Anforderungen	18
7.2 Produktbezogene Nutzung	20
7.2.1 ENplus-Wortmarke mit ENplus-Qualitätsklasse	20
7.2.2 ENplus-Qualitätszeichen	20
7.2.3 ENplus-Sackdesign	22
7.3 Marketingbezogene Nutzung	27
7.3.1 ENplus-Zertifizierungszeichen	27
7.3.2 ENplus-Servicezeichen	28
7.3.3 ENplus-Logo	28
Annex A. Farbkombinationen des ENplus-Logos, des Zertifizierungszeichens, des Servicezeichens und des ENplus-Qualitätszeichens	30

Einführung

Das Hauptziel des ENplus-Programms ist die Gewährleistung einer gleichbleibend hohen Qualität von Holzpellets. Über das **ENplus-Logo** kann Kunden und Verbrauchern die Qualität von Pellets auf transparente und überprüfbare Weise kommuniziert werden.

Holzpellets sind ein erneuerbarer Brennstoff, der hauptsächlich aus Sägereis Holz hergestellt wird. Holzpellets werden als Brennstoff sowohl für Heizungsanlagen in Privathaushalten als auch in Großanlagen im industriellen Maßstab verwendet. Da Holzpellets zu den Brennstoffen gehören, die bei Umschlagsprozessen beschädigt werden können, ist ein Qualitätsmanagement erforderlich, das die gesamte Lieferkette von der Auswahl des Rohstoffs bis zur Lieferung an den Endverbraucher abdecken sollte.

Das ENplus-Programm deckt die technischen Eigenschaften der Pellets, das Qualitätsmanagement in Bezug auf die Pelleteigenschaften und die Kundenzufriedenheit innerhalb der gesamten Lieferkette, von der Pelletproduktion bis zur Endnutzung, ab.

Der Fokus des ENplus-Programms liegt in erster Linie auf der Bereitstellung von Pellets für die Nutzung durch Privathaushalte und Gewerbe, die ENplus-Zertifizierung ist aber auch für alle anderen Akteure der Pelletbranche nutzbar.

Die vierte große **Revision** des ENplus-Programms führte zu einer umfassenden Änderung der Struktur des **ENplus-Handbuchs**, der Parameter für ENplus-zertifizierte Pellets und der entsprechenden Prozesse, sowie der Anforderungen an das Managementsystem.

Dieses Dokument ist Teil des **ENplus-Handbuchs**, das aus **ENplus-Standards**, ENplus-Verfahrensdokumenten sowie ENplus-Leitfäden besteht. Die **ENplus-Standards** sind integraler Bestandteil des ENplus-Programms:

- a) ENplus ST 1001, ENplus-Holzpellets – Anforderungen an Unternehmen;
- b) ENplus ST 1002, Requirements for certification and testing bodies operating ENplus certification (weltweit gültig außer in Deutschland);
- c) ENplus ST DE 1002, Anforderungen an Zertifizierungs- und Inspektionsstellen sowie Prüflabore, die im Rahmen der ENplus-Zertifizierung tätig sind (gültig in Deutschland, nur in deutscher Sprache verfügbar);
- d) ENplus ST 1003, Nutzung von ENplus-Markenzeichen – Anforderungen.

Die aktuellen Versionen der verschiedenen Teile des **ENplus-Handbuchs** werden auf der **offiziellen Webseite** des ENplus-Programms veröffentlicht.

Der Begriff „muss“ wird in diesem Dokument verwendet, um auf die Bestimmungen hinzuweisen, die verbindlich sind. Der Begriff „soll“ wird verwendet, um auf die Bestimmungen hinzuweisen, die zwar nicht verbindlich sind, von denen aber erwartet wird, dass sie übernommen und umgesetzt werden. Der Begriff „darf“ steht für die Erlaubnis etwas umzusetzen, während „kann“ sich auf die Fähigkeit oder die Möglichkeiten bezieht eine Anforderung umzusetzen.

Die fettgedruckten Begriffe werden im Kapitel 3 „Begriffe und Definitionen“ erläutert.

1 Geltungsbereich

1.1 Dieses Dokument legt die Anforderungen an die Verwendung durch ENplus urheberrechtlich und markenrechtlich geschützten Materials durch ENplus-zertifizierte **Unternehmen** und andere Organisationen fest.

1.2 Dieses Dokument legt Anforderungen für die Verwendung verschiedener Kennzeichnungen oder Erklärungen fest, die aus dem **ENplus-Logo**, der ENplus-Wortmarke und/oder den **ENplus-Qualitätslogos** bestehen:

- a) ENplus-Wortmarke mit Qualitätsklasse
- b) ENplus-Wortmarke
- c) **ENplus-Zertifizierungszeichen**
- d) **ENplus-Qualitätszeichen**
- e) ENplus-Sackdesign
- f) **ENplus-Servicezeichen**

1.3 In diesem Dokument wird auch der rechtliche Schutz des urheberrechtlich und markenrechtlich geschützten Materials von ENplus dargelegt.

2 Normative Verweise

Die hier aufgeführten Dokumente sind wesentlich für die Anwendung dieses Handbuchs und der darin definierten Anforderungen. Für aufgeführte Dokumente ohne Datumsangabe gilt jeweils die aktuelle Version (das beinhaltet jegliche Neufassung).

ENplus ST 1001, *ENplus-Holzpellets – Anforderungen an Unternehmen* (weltweit gültig)

3 Begriffe und Definitionen

Die Reihenfolge der in diesem Kapitel aufgeführten Begriffe und Definitionen weicht von jener in der englischen Version des Dokumentes ab um die Suche durch den Nutzer erleichtern.

3.1 Abweichung

Bezieht sich auf die Nichteinhaltung einer ENplus-Anforderung.

3.2 Beobachtung

Jeglicher Befund, der keine (schwerwiegende oder geringfügige) **Abweichung** darstellt aber möglicherweise Einfluss auf die Konformität von Produkteigenschaften, Verfahren oder das Managementsystem haben kann.

3.3 Beschwerde

Ein schriftlicher Ausdruck von Unzufriedenheit (anders als ein **Einspruch**) durch eine Person oder Organisation, der sich auf die Aktivitäten des zuständigen **ENplus-Programmmanagements**, einer **ENplus-Zertifizierungsstelle**, einer **ENplus-Inspektionsstelle**, eines **ENplus-Prüflabors** oder eines ENplus-zertifizierten **Unternehmens** bezieht.

3.4 Big Bag

Ein aus flexiblem Gewebe gefertigter Schüttgutbehälter (Flexible intermediate bulk container, FIBC) mit einem typischen Volumen von 1500 Liter, welcher der Lagerung und dem Transport von **losen Pellets** dient. Eine Lieferung von Pellets in **Big Bags** wird als Lieferung von **losen Pellets** eingestuft.

ANMERKUNG 1: Ein **Big Bag** kann versiegelt oder unversiegelt sein.

ANMERKUNG 2: Eine Lieferung von Pellets in **Big Bags** wird als **Großlieferung > 20 t** eingestuft.

3.5 DEPI

Das **DEPI** (Deutsches Pelletinstitut GmbH) ist das **für Deutschland zuständige ENplus- Management** und als **ENplus-Zertifizierungsstelle** verantwortlich für alle Zertifizierungsaktivitäten in Deutschland. Außerdem ist das **DEPI** als **ENplus-Inspektionsstelle** in Deutschland tätig.

3.6 Dienstleister

Ein **Unternehmen**, das folgende Dienstleistungen anbietet, ohne Eigentümer der Pellets zu sein:

- a) Absackung von Pellets;
- b) **Kleinlieferungen ≤ 20 t** von Pellets;
- c) Lagerung **loser Pellets** in einem Lager, von dem aus Pellets an Endverbraucher geliefert werden.

ANMERKUNG: Ein **Produzent** oder **Händler** kann auch als **Dienstleister** für ein anderes **Unternehmen** tätig werden, wenn er eine der oben definierten Aktivitäten für ein anderes **Unternehmen** ausführt ohne Eigentümer der Pellets zu sein.

3.7 Einspruch

Eine schriftliche Forderung durch eine Person oder Organisation nach einer erneuten Prüfung einer durch das zuständige **ENplus-Programmmanagement** getroffenen Entscheidung zu erreichen, die den Einspruchsführer betrifft, wenn der Einspruchsführer diese Entscheidung als einen Verstoß gegen die ENplus-Anforderungen oder -Verfahren erachtet.

ANMERKUNG: Beispiele für solche nachteiligen Entscheidungen können sein:

- a) Die Ablehnung eines Antrags auf Nutzung von **ENplus-Markenzeichen**;
- b) Die Ablehnung eines Antrags auf Listung einer Inspektionsstelle oder eines Prüflabors für Tätigkeiten im Rahmen des ENplus-Programms.

3.8 ENplus-Handbuch

Der Begriff „**ENplus-Handbuch**“ ist gleichbedeutend mit „ENplus-Dokumentation“ und umfasst alle Dokumente zu Anforderungen, Anleitung und Verfahren des ENplus-Programms.

ANMERKUNG: Die verschiedenen Elemente des Handbuchs (**Standards**, Leitfäden und Verfahrensdokumente) werden in PD 2001 beschrieben.

3.9 ENplus-ID

Ein einmalig vergebener alphanumerischer Code, der vom zuständigen **ENplus-Programmmanagement** an jedes ENplus-zertifizierte **Unternehmen** vergeben wird.

ANMERKUNG: Die Nutzung der **ENplus-ID** wird in ENplus ST 1003 geregelt.

3.10 ENplus-Inspektionsstelle

Eine Inspektionsstelle, die für die Durchführung von Audits im Rahmen des ENplus-Zertifizierungsprogramms zugelassen ist.

ANMERKUNG: Eine Inspektionsstelle kann eine eigenständige Organisation oder Teil einer Organisation sein.

3.11 ENplus-Konformitätsbewertungsstelle

Ein Sammelbegriff für **ENplus-Zertifizierungsstellen**, **ENplus-Inspektionsstellen** und **ENplus-Prüflabore**.

3.12 ENplus-Logo

Ein charakteristisches Grafikelement, das als eingetragenes Markenzeichen zusammen mit der **ENplus-ID** ein Teil des **ENplus-Zertifizierungszeichens**, des **ENplus-Qualitätszeichens** und des **ENplus-Servicezeichens** ist.

ANMERKUNG: Die Nutzung des **ENplus-Logos** wird in ENplus ST 1003 geregelt.

3.13 ENplus-Markenmissbrauch

Ungerechtfertigte oder missbräuchliche Nutzung von **ENplus-Markenzeichen**. Dies schließt die Nichtbeachtung der in ENplus ST 1003 definierten Anforderungen an die Nutzung von **ENplus-Markenzeichen** ein. Typische Fälle von **ENplus-Markenmissbrauch** sind:

- a) Die Fälschung von offiziellen ENplus-Dokumenten, wie z. B. Zertifikaten, Freigaben sowie Labor-, Inspektions- und Konformitätsberichten;

- b) die Nichtbeachtung der in ENplus ST 1003 definierten Anforderungen an die **marketing-bezogene Nutzung von ENplus-Markenzeichen** durch zertifizierte oder nicht zertifizierte Unternehmen im Rahmen von Marketingkampagnen, auf Webseiten sowie anderen Kommunikationsmitteln;
- c) die Nichtbeachtung der in ENplus ST 1003 definierten Anforderungen an die **produktbezogene Nutzung von ENplus-Markenzeichen** durch zertifizierte oder nicht zertifizierte Unternehmen, z. B. Nutzung eines fehlerhaften Sackdesigns beim Inverkehrbringen von **Sackware**.

3.14 ENplus-Markenzeichen

Urheberrechtlich und markenrechtlich geschütztes Material (Wortmarken und Wort-/ Bildmarken) mit Bezug zur Pelletqualität gemäß des ENplus-Zertifizierungsprogramms.

3.15 ENplus-Programmmanagement

Das für die Umsetzung des ENplus-Zertifizierungsprogrammes zuständige Management. Dies ist je nach Region entweder das **internationale ENplus-Management**, ein **nationaler ENplus-Lizenzgeber** oder das **DEPI**.

ANMERKUNG: Die Kontaktdaten des für die verschiedenen Länder zuständigen **ENplus-Programmmanagements** sind auf der **offiziellen ENplus-Webseite** zu finden.

3.16 ENplus-Prüflabor

Ein Prüflabor, das für die Durchführung von Laboranalysen im Rahmen des ENplus-Zertifizierungsprogramms zugelassen ist.

3.17 ENplus-Qualitätslogo

Ein charakteristisches Grafikelement, welches die ENplus-Qualitätsklasse kennzeichnet.

ANMERKUNG: Die Nutzung des **ENplus-Qualitätslogos** wird in ENplus ST 1003 geregelt.

3.18 ENplus-Qualitätszeichen

Ein charakteristisches Grafikelement, welches die ENplus-Qualitätsklasse kennzeichnet, bestehend aus dem **ENplus-Logo**, dem **ENplus-Qualitätslogo** und der einmalig vergebenen **ENplus-ID**.

ANMERKUNG: Die Nutzung des **ENplus-Qualitätszeichens** wird in ENplus ST 1003 geregelt.

3.19 ENplus-Servicezeichen

Ein charakteristisches Grafikelement, das durch das zuständige **ENplus-Programmmanagement** an jeden ENplus-zertifizierten **Dienstleister** ausgestellt wird und das sich aus dem ENplus-Dienstleisterlogo und der **ENplus-ID** zusammensetzt.

ANMERKUNG: Die Nutzung des **ENplus-Servicezeichens** wird in ENplus ST 1003 geregelt.

3.20 ENplus-Zertifizierungsstelle

Eine Organisation, die für die Durchführung von Zertifizierungen im Rahmen des ENplus-Zertifizierungsprogramms zugelassen ist. Das **DEPI** ist die für alle Zertifizierungen in Deutschland zuständige **ENplus-Zertifizierungsstelle**.

3.21 ENplus-Zertifizierungszeichen

Ein charakteristisches Grafikelement, das aus dem **ENplus-Logo** und einer einmalig vergebenen **ENplus-ID** besteht.

ANMERKUNG: Die Nutzung des **ENplus-Zertifizierungszeichens** wird in ENplus ST 1003 geregelt.

3.22 Externe Auditoren

Vom **DEPI** beauftragte Auditoren, die Audits bei Händlern durchführen. Das **DEPI** ist für deren Arbeitsqualität verantwortlich, was im Rahmen der jährlichen Kontrolle durch eine **unabhängige Kontrollstelle** überwacht wird, die die Arbeit des **DEPI** als **Inspektionsstelle** prüft.

3.23 Für Deutschland zuständiges ENplus-Management (DEPI)

Für das Management des ENplus-Programms in Deutschland gesamtverantwortlich zuständige Organisation.

3.24 Geringfügige Abweichung

Nichteinhaltung einer oder mehrerer ENplus-Anforderungen an Verfahren oder das Managementsystem, die sich nicht auf die Fähigkeit des **Unternehmens** auswirken die angestrebten Pelleteigenschaften zu erreichen.

ANMERKUNG: Die ENplus-Anforderungen an Verfahren und das Managementsystem sind in ENplus ST 1001 definiert.

3.25 Großlieferung > 20 t

Eine Lieferung **loser Pellets** an einen Kunden, die keine **Kleinlieferung** ≤ 20 t darstellt.

ANMERKUNG: Beispiele für eine **Großlieferung > 20 t** sind die Lieferung einer kompletten Lkw-Ladung über 20 Tonnen an einen Endverbraucher, die Lieferungen per Zug oder Schiff, sowie die Lieferung von **Big Bags**.

3.26 Handel mit losen Pellets ohne physischen Kontakt

Handel mit losen Pellets mit Eigentum an den Pellets, jedoch ohne physischen Kontakt mit den Pellets.

ANMERKUNG 1: Der physische Kontakt ist definiert durch die physische Kontrolle der Pellets, entweder direkt, durch einen beauftragten **Dienstleister** oder sonstigen Subunternehmer.

ANMERKUNG 2: Ein Unternehmen, das **Handel mit losen Pellets ohne physischen Kontakt** betreibt, kann **ENplus-Markenzeichen** entweder auf Basis der eigenen ENplus-Zertifizierung verwenden oder auf Basis einer schriftlichen Erlaubnis eines ENplus-zertifizierten **Unternehmens**, wie in ENplus ST 1003 beschrieben.

ANMERKUNG 3: Der **Handel mit losen Pellets ohne physischen Kontakt** eines ENplus-zertifizierten **Unternehmens** ist als zertifizierungsrelevante Tätigkeit definiert (siehe ST 1001, Annex B).

3.27 Händler

Ein **Unternehmen**, das mit Holzpellets handelt. Dies kann die Lagerung und/oder die Auslieferung von Pellets umfassen.

ANMERKUNG: Der Begriff „**Händler**“ deckt auch **Produzenten** ab, wenn deren Handelsaktivitäten **Kleinlieferungen** ≤ 20 t oder den Handel mit Pellets, die von anderen Unternehmen bezogen wurden, einschließen.

3.28 Internationales ENplus-Management

Bioenergy Europe AISBL, repräsentiert durch das European Pellet Council (EPC), ist das zuständige Management des ENplus-Zertifizierungsprogramms mit der Gesamtverantwortung für das Management des ENplus-Programms außerhalb Deutschlands.

3.29 Kleinlieferung ≤ 20 t

Eine Lieferung **loser Pellets** von maximal 20 Tonnen an einen Endverbraucher. Dies beinhaltet nicht die Lieferung in **Big Bags** und keine **Selbstbedienungsanlagen**.

ANMERKUNG: Ein typisches Beispiel für eine **Kleinlieferung ≤ 20 t** ist eine Pelletlieferung an mehrere Endverbraucher (Haushalte) während einer einzelnen Auslieferungstour mit mehreren Abladepunkten.

3.30 Konsens

Allgemeines Einvernehmen, das dadurch gekennzeichnet ist, dass sich kein wichtiger Teil der betroffenen Interessengruppe nachhaltig gegen wesentliche Punkte ausspricht und dass versucht wird, die Ansichten aller betroffenen Parteien zu berücksichtigen und etwaige widersprüchliche Argumente miteinander in Einklang zu bringen.

ANMERKUNG: **Konsens** muss nicht Einstimmigkeit bedeuten.

3.31 Lose Pellets

Pellets, die lose produziert, gelagert, umgeschlagen und transportiert werden und nicht als **Sackware** verpackt sind.

ANMERKUNG: **Lose Pellets** schließen auch Pellets in **Big Bags** ein.

3.32 Multisite-Unternehmen

Eine Organisation, bei der eine zentrale Funktionseinheit die Aktivitäten im Bereich Pelletproduktion oder -handel steuert (im Folgenden als „Zentrale“ bezeichnet). In der Zentrale wird das Qualitätsmanagement geplant, gesteuert und für ein Netzwerk von lokalen Büros oder Zweigstellen (Standorte) organisiert, wo dieses vollständig oder teilweise umgesetzt wird.

ANMERKUNG 1: Typische Fälle für ein **Multisite-Unternehmen** sind:

- a) Ein **Produzent** mit einem Netzwerk von Werken, Lagern, Auslieferfahrzeugen und/oder Verkaufsstellen, die entweder alle Teil einer einzigen rechtlichen Einheit sind oder mehrere rechtliche Einheiten, die durch die rechtliche Einheit des zertifizierten **Produzenten** gesteuert werden;
- b) Ein **Händler** mit einem Netzwerk von anderen **Händlern** mit oder ohne Auslieferfahrzeuge, Lager und/oder Verkaufsstellen, die entweder alle Teil einer einzigen rechtlichen Einheit sind oder mehrerer rechtlicher Einheiten, die jedoch durch die rechtliche Einheit des zertifizierten **Händlers** gesteuert werden;
- c) Ein **Unternehmen**, das Aktivitäten an einen nicht ENplus-zertifizierten **Dienstleister** auslagert.

ANMERKUNG 2: Voraussetzungen für die Zulassung von **Multisite-Unternehmen** werden in ENplus ST 1001, Kapitel 4 definiert.

3.33 Produzent

Ein **Unternehmen**, das Holzpellets produziert.

ANMERKUNG: Ein **Produzent**, der seine eigenen Pellets ausschließlich mittels **Großlieferungen > 20 t** handelt, wird nicht als **Händler** angesehen. Ein **Produzent** wird als **Händler** angesehen, wenn seine Handelsaktivitäten **Kleinlieferungen ≤ 20 t** einschließen oder wenn er mit Pellets handelt, die er von anderen Unternehmen bezogen hat.

3.34 Revision

Einarbeitung aller notwendigen Änderungen am Inhalt und an der Darstellung eines normativen Dokuments.

ANMERKUNG: Die Ergebnisse der **Revision** werden durch die Veröffentlichung einer neuen Ausgabe des normativen Dokuments präsentiert.

3.35 Sackware

Pellets in einer Verpackung mit einer Füllmenge zwischen 5 kg und 50 kg, die die Pellets vor Qualitätsverlust schützt.

ANMERKUNG 1: Ein Plastiksack ist ein typisches Beispiel für eine Verpackung von **Sackware**.

ANMERKUNG 2: Anforderungen an die Nutzung des ENplus-Sackdesigns sind in ENplus ST 1003 definiert.

3.36 Schwerwiegende Abweichung

Nichteinhaltung einer oder mehrerer ENplus-Produktanforderungen bzw. Nichteinhaltung einer oder mehrerer ENplus-Anforderungen an Verfahren oder das Managementsystem, die sich auf die Fähigkeit des **Unternehmens** auswirken, die angestrebten Pelleteigenschaften zu erreichen. Mehrere **geringfügige Abweichungen** im Zusammenhang mit derselben Anforderung oder derselben Problematik, die auf ein systematisches Versagen hindeuten könnten, werden als **schwerwiegende Abweichung** angesehen. Dasselbe gilt für **geringfügige Abweichungen**, die fortbestehen oder nicht, wie mit dem **Unternehmen** vereinbart, behoben wurden.

ANMERKUNG 1: Die ENplus-Anforderungen an Produkte, Verfahren und das Managementsystem werden in ENplus ST 1001 definiert.

ANMERKUNG 2: Die Einstufung als **schwerwiegende Abweichung** umfasst:

- a) die Nichteinhaltung eines oder mehrerer Grenzwerte, die für die Qualitätsparameter von Holzpellets definiert wurden;
- b) erheblich Zweifel an der wirksamen Umsetzung der in ENplus ST 1001 definierten Anforderungen an Verfahren und das Managementsystem, sodass die Anforderungen, die für Pellets festgelegt wurden, nicht erfüllt werden.

3.37 Selbstbedienungsanlage

Ein Selbstbedienungsautomat für die Abgabe von kleinen Mengen loser Pellets an Endverbraucher.

ANMERKUNG: **Selbstbedienungsanlagen** für die Abgabe von Pellets an **Händler, Dienstleister** und Subunternehmer sind keine Selbstbedienungsanlagen im Sinne dieses **Standards**.

3.38 Standard

Ein im **Konsens** erstelltes und von einem anerkannten Gremium genehmigtes Dokument, das für die gemeinsame und wiederholte Nutzung Regeln, Leitlinien oder Merkmale für Tätigkeiten oder deren Ergebnisse festlegt, die darauf abzielen, in einem bestimmten Kontext ein Optimum an Qualität oder Ordnung zu erreichen.

ANMERKUNG: **Standards** sollten auf den konsolidierten Ergebnissen von Wissenschaft, Technik und Erfahrung beruhen und auf die Förderung eines optimalen Nutzens ausgerichtet sein.

3.39 Suspendierung des Zertifikats

Vorübergehendes Aussetzen der Konformitätsbestätigung für den gesamten **Zertifizierungsbereich** oder einen Teil davon.

3.40 Transportfahrzeug

Ein Fahrzeug, das Holzpellets transportiert. Es kann sich um Straßenfahrzeuge (inkl. Anhängern), Schienenfahrzeuge (Züge) oder Wasserfahrzeuge (Schiffe) handeln.

3.41 Unabhängige Kontrolle der ENplus-Konformitätsbewertungsstellen

Unabhängige Kontrolle der **ENplus-Zertifizierungsstelle (DEPI)** sowie der zugelassenen **ENplus-Inspektionsstellen** und **ENplus-Prüflabore**. **ENplus-Inspektionsstellen**, die nicht über die erforderliche Akkreditierung verfügen, müssen eine erweiterte Kontrolle durchlaufen.

ANMERKUNG: Einzelheiten zur **unabhängigen Kontrolle der ENplus-Konformitätsbewertungsstellen** sind in PD DE 2004 festgelegt.

3.42 Unabhängige Kontrollstelle

Unabhängige Stelle, die jährlich die Arbeit aller in Deutschland tätigen **ENplus-Konformitätsbewertungsstellen** prüft.

3.43 Unternehmen

Ein Unternehmen, das die in ENplus ST 1001 definierten Bestimmungen umsetzt.

3.44 Zertifizierungsbereich

Geltungsbereich, der Eigenschaften umfasst, die durch das ENplus-Zertifikat abgedeckt werden und die Gegenstand der Konformitätsbewertung sind, inklusive der Qualitätsklasse der ENplus-zertifizierten Pellets, der Kategorie des **Unternehmens** („**Produzent**“, „**Händler**“ oder „**Dienstleister**“), der zertifizierungsrelevanten Tätigkeiten, der Standorte, sowie der in die ENplus-Zertifizierung mit eingeschlossenem **Dienstleister**.

3.45 Zertifizierungszyklus

Die Zertifizierung hat eine Laufzeit von drei (3) Jahren. Am Ende des **Zertifizierungszyklus** ist eine Rezertifizierung des **Unternehmens** erforderlich, um den Zertifizierungsstatus aufrechtzuerhalten.

4 Urheberrechtlich und markenrechtlich geschütztes ENplus-Material und seine Bestandteile

4.1 Das urheberrechtlich und markenrechtlich geschützte ENplus-Material (im Folgenden „**ENplus-Markenzeichen**“) umfasst:

- a) die Wort-/Bildmarke des **ENplus-Logos**,
- b) die Wort-/Bildmarke der **ENplus-Qualitätslogos** A1, A2, und B,
- c) die Wort-/Bildmarke des ENplus-Dienstleisterlogos; und
- d) die Wortmarke „ENplus“

4.2 **ENplus-Markenzeichen** weisen auf die Qualität von Pellets gemäß des ENplus-Zertifizierungsprogramms hin. Die Pelletqualität muss den in ENplus ST 1001 definierten ENplus-Anforderungen entsprechen.

5 Eigentum und Nutzungsrechte an der Marke ENplus

5.1 Die **ENplus-Markenzeichen** (siehe 4.1) sind urheberrechtlich geschützt und eingetragen. Sie sind Eigentum der Deutsches Pelletinstitut GmbH (**DEPI**). Das **DEPI** hat das ausschließliche Recht zur Nutzung und Weiterlizenzierung von **ENplus-Markenzeichen** an andere Unternehmen/Organisationen innerhalb Deutschlands. Dies schließt mögliche Betrugsermittlungen und rechtliche Maßnahmen ein.

Das **DEPI** hat Bioenergy Europe AISBL das ausschließliche Recht zur Nutzung und Weiterlizenzierung von **ENplus-Markenzeichen** an andere Unternehmen/Organisationen außerhalb Deutschlands übertragen, einschließlich möglicher Betrugsermittlungen und rechtlicher Maßnahmen.

5.2 Die markenrechtlich geschützte Wortmarke „ENplus“ darf nur in dieser Schreibweise und ohne jegliche Übersetzung verwendet werden.

5.3 Jedes Unternehmen, das in der Lieferkette von Holzpellets tätig ist, mit Ausnahme von **Händlern** von ENplus-zertifizierter **Sackware**, darf die **ENplus-Markenzeichen** nur für die **produktbezogene Nutzung** und die **marketingbezogene Nutzung** verwenden, wenn es über eine gültige ENplus-Markenlizenz verfügt, die vom zuständigen **ENplus-Programmmanagement** erteilt wurde. Im Falle eines **Multisite-Unternehmens** wird eine einzige ENplus-Markenlizenz mit einer einzigen **ENplus-ID** für das gesamte **Multisite-Unternehmen** ausgestellt, die alle im **Zertifizierungsbereich** genannten Standorte abdeckt, und zwar getrennt für jede Unternehmenskategorie (**Produzent, Händler** oder **Dienstleister**).

ANMERKUNG 1: Endverbraucher von Holzpellets werden nicht als Teil der Lieferkette betrachtet.

ANMERKUNG 2: Dieser **Standard** erlaubt es **Händlern** von **Sackware ENplus-Markenzeichen** zu verwenden, wenn eine der folgenden drei Voraussetzungen erfüllt ist:

- a) die Nutzung erfolgt durch ENplus-zertifizierte **Händler** von **Sackware (Sackdesign-Inhaber)** auf Grundlage einer eigenen ENplus-Markenlizenz und **ENplus-ID** (siehe 0a));
- b) die Nutzung ohne ENplus-Zertifikat (siehe 6.c)) erfolgt auf Grundlage von 5.4 und 7.1.2; oder
- c) die Nutzung ohne ENplus-Zertifikat erfolgt auf Grundlage der Genehmigung durch ein ENplus-zertifiziertes **Unternehmen** (siehe 7.1.3).

ANMERKUNG 3: Die Formulierung „gültige ENplus-Markenlizenz“ umfasst auch Genehmigungen, die gemäß 7.1.3 erteilt an nicht zertifizierte Unternehmen in der Lieferkette wurden.

5.4 **Händler** von **Sackware** ohne ENplus-Zertifizierung können gemäß 7.1.2 **ENplus-Markenzeichen** ohne eine ENplus-Markenlizenz verwenden.

5.5 Andere Unternehmen/Organisationen (unter 0d)) als „andere Nutzer“ definiert) dürfen das **ENplus-Logo** und die markenrechtlich geschützte Wortmarke „ENplus“ im Rahmen einer **marketingbezogenen Nutzung** ohne eine ENplus-Markenlizenz verwenden.

5.6 Um Missverständnisse auszuschließen, darf die **marketingbezogene Nutzung von ENplus-Markenzeichen** und/oder die damit verbundene Kommunikation durch andere Nutzer nicht irreführend sein und/oder (absichtlich) die Glaubwürdigkeit des ENplus-Zertifizierungsprogramms, von Bioenergy Europe und/oder des **DEPI** schädigen. Bioenergy Europe und das **DEPI**, als ENplus-Markeninhaber, behalten sich das Recht vor, einzuschreiten und in diesem Zusammenhang rechtliche Schritte einzuleiten.

6 Nutzergruppen für das ENplus-Logo und die Wortmarke ENplus

Die folgenden vier Nutzergruppen dürfen **ENplus-Markenzeichen** verwenden:

- a) ENplus-zertifizierte **Produzenten** und **Händler**, die über ein gültiges ENplus-Zertifikat sowie eine gültige, durch das zuständige **ENplus-Programmmanagement** ausgestellte ENplus-Markenlizenz verfügen;
- b) ENplus-zertifizierte **Dienstleister**, die über ein gültiges ENplus-Zertifikat und eine gültige, durch das zuständige **ENplus-Programmmanagement** ausgestellte ENplus-Markenlizenz verfügen;
- c) **Händler** von ENplus-zertifizierter **Sackware**, d.h. Unternehmen, die mit **Sackware** handeln, ohne über ein ENplus-Zertifikat und eine ENplus-Markenlizenz zu verfügen;
- d) andere Nutzer, d. h. Unternehmen und Organisationen, die nicht an der Lieferkette für Holzpellets beteiligt sind, einschließlich:
 1. **nationale ENplus-Lizenzgeber** und **nationale ENplus-Förderorganisation**;
 2. Zertifizierungs- und Inspektionsstellen sowie Prüflabore, die im Rahmen des ENplus-Zertifizierungsprogramms tätig sind;
 3. andere Unternehmen und Organisationen, die das **ENplus-Logo** und die ENplus-Wortmarke „ENplus“ für Werbe- und Informationszwecke verwenden (Bioenergieverbände/Verbände für Erneuerbare Energien, Forschungs- und Bildungseinrichtungen, Regierungsorganisationen, Verbraucherorganisationen usw.);
 4. Endverbraucher von ENplus-Pellets;
 5. Hersteller von Heizkesseln und Öfen;
 6. andere Technologieanbieter.

ANMERKUNG 1: Kategorie **a)** umfasst auch Unternehmen und Organisationen ohne ENplus-Zertifizierung, die gemäß **7.1.3 ENplus-Markenzeichen** nutzen dürfen.

ANMERKUNG 2: Die Nutzergruppe, die **Händler** von **Sackware** ohne ENplus-Zertifikat umfasst (siehe **0c)**), deckt auch jene **Händler** ab, die über ein ENplus-Zertifikat verfügen, deren **Zertifizierungsbereich** den Handel mit **Sackware** aber nicht miteinschließt.

7 Verwendung von ENplus-Markenzeichen

7.1 Allgemeine Anforderungen

7.1.1 **ENplus-Markenzeichen** dürfen nur für die **produktbezogene Nutzung** und die **marketingbezogene Nutzung** gemäß den Vorgaben in **Tabelle 1** verwendet werden.

● **Tabelle 1**

Produkt- und marketingbezogene Nutzung von ENplus-Markenzeichen

ENplus-Deklaration und -Zeichen (bestehend aus ENplus-Markenzeichen)		ENplus-zertifizierte Produzenten und Händler	ENplus-zertifizierte Dienstleister	Händler von Sackware (nicht zertifiziert)	Andere Nutzer
Produktbezogen	ENplus-Wortmarke mit Qualitätsklasse (z.B. ENplus A1), (7.2.1)	Ja	Nein	Ja	Nein ¹
	ENplus-Qualitätszeichen (7.2.1.1)	Ja	Nein	Ja	Nein ¹
	Individuelles ENplus-Sackdesign (7.2.2)	Ja	Nein	Nein ²	Nein
Marketingbezogen	ENplus-Wortmarke (5.2)	Ja	Ja	Ja	Ja
	ENplus-Zertifizierungszeichen (7.3.1)	Ja	Nein	Nein	Nein ¹
	ENplus-Servicezeichen (7.3.2)	Nein	Ja	Nein	Nein ¹
	ENplus-Logo (7.3.3)	Nein	Nein	Ja	Ja

ANMERKUNG 1: Andere Nutzer dürfen die ENplus-Wortmarke mit Qualitätsklasse, das **ENplus-Qualitätszeichen**, das **ENplus-Zertifizierungszeichen** und das **ENplus-Servicezeichen** im Rahmen der **marketingbezogenen Nutzung** verwenden, um über ihre Bedeutung aufzuklären. Eine solche Verwendung schließt die **ENplus-ID** nicht ein.

ANMERKUNG 2: **Händler** von **Sackware** ohne ENplus-Zertifizierung können das individuelle ENplus-Sackdesign nur in Form einer Abbildung der **Sackware** mit dem jeweiligen ENplus-Sackdesign verwenden (siehe 7.1.2, 7.1.4).

7.1.2 **Händler** von **Sackware** ohne ENplus-Zertifizierung (siehe 0c)) können **ENplus-Markenzeichen** ohne ENplus-Markenlizenz auf der Grundlage einer Freigabe durch das zuständige **ENplus-Programmmanagement** verwenden. Die Nutzung muss in Übereinstimmung mit Kapitel 7 dieses Dokuments einschließlich der folgenden Einschränkungen erfolgen:

a) **Produktbezogene Nutzung:**

1. Wenn das **ENplus-Qualitätszeichen** genutzt wird, darf es nur ohne die **ENplus-ID** verwendet werden;

2. **ENplus-Markenzeichen** dürfen nur in Verbindung mit ENplus-zertifizierter **Sackware** und mit einem durch ENplus freigegebenen Sackdesign verwendet werden. Der nicht zertifizierte **Händler** darf keine Änderungen am Sackdesign vornehmen;
3. Bei der Verwendung einer Abbildung von **Sackware** muss das Sackdesign deutlich sichtbar sein, wobei das **ENplus-Qualitätszeichen** einschließlich der **ENplus-ID** erkennbar sein muss;
4. Angaben mit Bezug zu den Anforderungen des ENplus-Programms, die nicht auf dem Pelletsack gemacht werden, müssen mit den Angaben auf dem Sackdesign übereinstimmen und dürfen nicht darüber hinausgehen.

b) **Marketingbezogene Nutzung:**

1. **ENplus-Markenzeichen** dürfen nur mit dem Ziel verwendet werden, für ENplus-zertifizierte **Sackware** zu werben und über die Bedeutung des ENplus-Zertifizierungsprogramms aufzuklären;
2. **ENplus-Markenzeichen** dürfen nicht in einer Weise verwendet werden, dass der Eindruck entsteht, dass der **Händler** ENplus-zertifiziert ist oder dass er ENplus-zertifizierte **lose Pellets** verkaufen darf.

7.1.3 Ein ENplus-zertifizierter **Produzent** oder **Händler** kann eine schriftliche Genehmigung für die Verwendung der ENplus-Wortmarke mit Qualitätsklasse, des **ENplus-Qualitätszeichens**, der ENplus-Wortmarke und des **ENplus-Logos** an folgende Unternehmen erteilen, die mit ENplus-zertifizierten **Pellets** handeln und nicht über eine ENplus-Zertifizierung verfügen:

- a) ein Unternehmen, das als Zwischenhändler tätig ist und kein Eigentum an den gehandelten **losen Pellets** hat (ein Makler);
- b) ein Unternehmen, das **Handel mit losen Pellets ohne physischen Kontakt** treibt;
- c) ein **Händler** von **Sackware**.

ANMERKUNG: Internet-/Online-Marktplätze, die **ENplus-Markenzeichen** verwenden und die die Punkte a), b) und/oder c) erfüllen, fallen ebenfalls unter **7.1.3**.

7.1.4 Ein ENplus-zertifizierter **Produzent** oder **Händler**, der eine schriftliche Genehmigung gemäß **7.1.3** erteilt, bleibt allein für die Einhaltung der ENplus-Anforderungen verantwortlich. In der schriftlichen Genehmigung muss das Unternehmen, das die Freigabe erhält, zur Nutzung der **ENplus-Markenzeichen** in Übereinstimmung mit Kapitel **7** einschließlich der folgenden Einschränkungen verpflichtet werden:

a) **Produktbezogene Nutzung:**

1. Das **ENplus-Qualitätszeichen** muss mit der **ENplus-ID** des ENplus-zertifizierten **Produzenten** oder **Händlers**, der die Genehmigung erteilt, verwendet werden;
2. **ENplus-Markenzeichen** dürfen nur in Zusammenhang mit ENplus-zertifizierten Pellets verwendet werden, die vom ENplus-zertifizierten **Produzenten** oder **Händler** stammen, der die Genehmigung erteilt hat;
3. Wenn **ENplus-Markenzeichen** genutzt werden, muss der ENplus-zertifizierte **Produzent** oder **Händler**, der die Genehmigung erteilt hat, durch die Kunden des nicht-zertifizierten **Händlers** identifizierbar sein;
4. Alle Informationen, die sich auf die Anforderungen des ENplus-Programms beziehen, müssen den in ENplus ST 1001, 7.4.2 definierten Anforderungen entsprechen.

b) **Marketingbezogene Nutzung:**

1. **ENplus-Markenzeichen** dürfen nur mit dem Ziel verwendet werden, für ENplus-zertifizierte Pellets zu werben und über die Bedeutung des ENplus-Zertifizierungsprogramms aufzuklären;

2. **ENplus-Markenzeichen** dürfen nicht verwendet werden, um den Eindruck zu vermitteln, dass das Unternehmen ENplus-zertifiziert ist.

ANMERKUNG: Durch die oben genannten Anforderungen soll der Eindruck vermieden werden, dass alle gehandelten Pellets ENplus-zertifiziert sind.

Der ENplus-zertifizierte **Produzent** oder **Händler**, der die Genehmigung erteilt, muss unverzüglich alle erteilten Genehmigungen an die **ENplus-Zertifizierungsstelle** sowie das zuständige **ENplus-Programmmanagement** melden.

7.2 Produktbezogene Nutzung

7.2.1 ENplus-Wortmarke mit ENplus-Qualitätsklasse

7.2.1.1 Die ENplus-Wortmarke mit den Qualitätsklassen (ENplus A1, A2, B) darf ausschließlich **produktbezogen** für Pellets verwendet werden, für die eine gültige ENplus-Zertifizierung vorliegt und die der jeweiligen Qualitätsklasse entsprechen.

7.2.2 ENplus-Qualitätszeichen

7.2.2.1 Die **produktbezogene Nutzung** ist nur mit Bezug zu Pellets der jeweiligen Qualitätsklasse erlaubt, für die eine gültige ENplus-Zertifizierung vorliegt. Das **ENplus-Logo** (siehe [Abbildung 5](#)) darf nur als Teil des **ENplus-Qualitätszeichens** (siehe [Abbildung 1](#)) verwendet werden.

7.2.2.2 Das **ENplus-Qualitätszeichen** muss aus den in [Abbildung 1](#) und [Tabelle 2](#) definierten Elementen bestehen.

7.2.2.3 Das **Unternehmen** darf für das **ENplus-Logo** und das **ENplus-Qualitätszeichen** ausschließlich die in [Annex A](#) definierten Farben und Farbkombinationen verwenden.

7.2.2.4 Das **Unternehmen** muss die Größenverhältnisse des **ENplus-Qualitätszeichens** und seiner Elemente beibehalten, wie in [Abbildung 1](#) dargestellt und durch das **ENplus-Programmmanagement** zur Verfügung gestellt.

7.2.2.5 Die **ENplus-Zertifizierungsstelle** kann das **ENplus-Qualitätszeichen** des ENplus-zertifizierten **Unternehmens** auf dem ENplus-Zertifikat verwenden. **Die Verwendung des ENplus-Qualitätszeichens** muss den Anforderungen dieses Dokuments entsprechen.

7.2.2.6 **Händler** von **Sackware** können das **ENplus-Qualitätszeichen** ohne die **ENplus-ID** gemäß [7.1.2](#) verwenden.

● **Abbildung 1**

ENplus-Qualitätszeichen



● **Tabelle 2**

Elemente des ENplus-Qualitätszeichens

A	ENplus-Logo	Eine eingetragene Marke, die durch das Urheberrechtsgesetz geschützt ist.
B	ENplus-Qualitätslogo	Ein zusätzlicher Kreis mit Informationen zur spezifischen Qualitätsklasse der zertifizierten Pellets (C). Das ENplus-Qualitätslogo darf unter keinen Umständen allein verwendet werden.
C	Qualitätsklasse der zertifizierten Pellets	Kennzeichnet die Qualitätsklasse der zertifizierten Pellets. Das ENplus-Zertifizierungsprogramm definiert drei (3) Qualitätsklassen für Holzpellets (ENplus A1, ENplus A2 und ENplus B).
D	ENplus-ID	Ein alphanumerischer Code für die ENplus-Markenlizenz, der vom ENplus-Programmmanagement vergeben wird. Jedem zertifizierten Unternehmen wird eine eindeutige ENplus-ID zugewiesen.
E	Freifläche um das Qualitätszeichen	Eine Fläche um das ENplus-Logo und das Qualitätslogo , die frei von Bildmaterial bleiben muss, um sicherzustellen, dass das ENplus-Qualitätszeichen deutlich sichtbar und erkennbar bleibt. Die Größe der Freifläche muss mindestens der Höhe der Schrift der ENplus-ID entsprechen.

ANMERKUNG: Die Verwendung der **ENplus-ID** als Teil des **ENplus-Qualitätszeichens** ist nicht erforderlich, wenn es von **Händlern** von ENplus-zertifizierter **Sackware** verwendet wird (siehe 7.1.2 a) 1.)).

7.2.3 ENplus-Sackdesign

7.2.3.1 Allgemeine Anforderungen

7.2.3.1.1 Ein **Unternehmen**, das **Sackware** herstellt bzw. abfüllt, darf **ENplus-Markenzeichen** ausschließlich als Teil eines ENplus-Sackdesigns verwenden, das durch das **ENplus-Programmmanagement** freigegeben und einschließlich aller Sprachversionen auf der **offiziellen ENplus-Webseite** veröffentlicht wurde. Das **Unternehmen**, dem das **ENplus-Programmmanagement** die Freigabe für die Verwendung des Sackdesigns erteilt, wird **Sackdesign-Inhaber**.

7.2.3.1.2 Gestattet der **Sackdesign-Inhaber** die Absackung in Säcken mit freigegebenem ENplus-Sackdesign durch ein anderes **Unternehmen**, so bleibt er allein für die Einhaltung der ENplus-Anforderungen verantwortlich und muss die Einhaltung der folgenden Auflagen garantieren:

- a) Das Unternehmen, das das freigegebene ENplus-Sackdesign zur Absackung nutzt, muss entweder ein Lieferant oder Kunde des **Sackdesign-Inhabers** oder ein durch den **Sackdesign-Inhaber** beauftragter **Dienstleister** sein;
- b) die Genehmigung gilt nur für Produkte, die vom **Sackdesign-Inhaber** gehandelt werden;
- c) die Genehmigung muss auf einem schriftlichen Vertrag zwischen dem **Sackdesign-Inhaber** und dem absackenden Unternehmen beruhen. Sie muss, unter Verwendung der entsprechenden **Freigabenummer für Sackdesigns**, einen Verweis auf ein bestimmtes freigegebenes Sackdesign enthalten;
- d) der schriftliche Vertrag muss das Unternehmen dazu verpflichten, das durch ENplus freigegebene Sackdesign nur in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieses Dokumentes zu verwenden;
- e) der **Sackdesign-Inhaber** muss alle erteilten Genehmigungen unverzüglich an die **ENplus-Zertifizierungsstelle** sowie an das **ENplus-Programmmanagement** melden.

ANMERKUNG: Die Verwendung eines Bildes der Sackware mit dem Sackdesign gilt nicht als Verwendung des Sackdesigns und ist nicht von dieser Regelung betroffen.

7.2.3.1.3 Alle Informationen, die auf dem ENplus-Sackdesign enthalten sein müssen, sind direkt auf den Sack zu drucken und müssen deutlich lesbar sein (siehe Abbildung 2). Wenn das Sackdesign in Werbematerialien mit Bezug zu den ENplus-zertifizierten Pellets verwendet wird, muss der **Sackdesign-Inhaber** eindeutig identifizierbar sein.

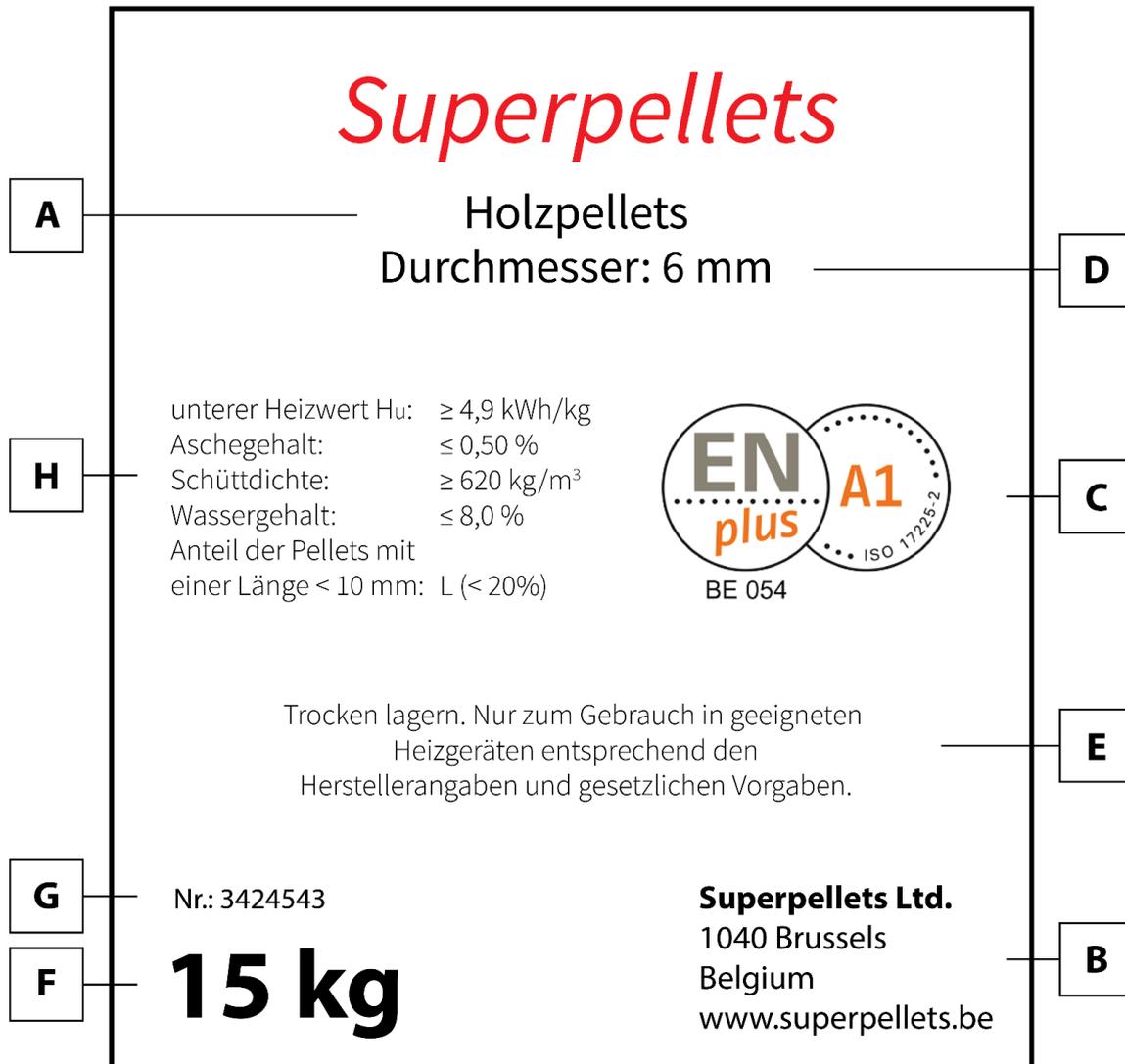
ANMERKUNG: Die Verwendung von Aufklebern, die die geforderten Informationen enthalten (einschließlich des **ENplus-Qualitätszeichens**) oder das Hinzufügen von Informationen, die nicht im Sackdesign enthalten sind (z. B. über handschriftliche Notizen), ist verboten.

7.2.3.1.4 Alternative Sprachversionen des ENplus-Sackdesigns müssen dem in **Abbildung 2** aufgeführten Wortlaut entsprechen. Werden die Informationen in mehr als einer Sprache angegeben, können Elemente, die von den Übersetzungen nicht betroffen sind, wie z. B. der Name des **Unternehmens**, die Adresse oder das **ENplus-Qualitätszeichen**, einmalig dargestellt werden.

7.2.3.2 Elemente des ENplus-Sackdesigns

7.2.3.2.1 Das ENplus-Sackdesign muss die in **Abbildung 2** und **Tabelle 3** dargestellten verpflichtenden Elemente (außer H) enthalten.

● **Abbildung 2**
Beispiel für ein ENplus-Sackdesign



● **Tabelle 3**

Elemente eines ENplus-Sackdesigns

Element		Verpflichtende Angabe	Freiwillige Angabe
A	„Holzpellets“	Ja	Nein
B	Name und Adresse des Sackdesign-Inhabers	Ja	Nein
C	ENplus-Qualitätszeichen des Sackdesign-Inhabers	Ja	Nein
D	Durchmesser	Ja	Nein
E	Hinweise	Ja	Nein
F	Nettogewicht	Ja	Nein
G	Fortlaufende Fertigungsnummer	Ja	Nein
H	Brennstoffeigenschaften	Nein	Ja

7.2.3.2.2 Das ENplus-Sackdesign muss den Namen und die Adresse (mindestens Angabe der Stadt oder des Ortes, der Postleitzahl und des vollständigen Namens des Landes sowie der Internetadresse oder der E-Mail-Adresse) des **Sackdesign-Inhabers** (siehe [Abbildung 2, B](#)) enthalten, dessen **ENplus-ID** im Sackdesign verwendet wird. Die Daten des **Sackdesign-Inhabers**, die im Sackdesign verwendet werden, müssen den Daten des Inhabers der ENplus-Markenzulassung und des ENplus-Zertifikats entsprechen, wie sie auf der **offiziellen ENplus-Webseite** aufgeführt werden. Sie müssen deutlich sichtbar sein.

7.2.3.2.3 Der **Sackdesign-Inhaber** kann im Sackdesign unter folgenden Voraussetzungen Angaben zu einem anderen Unternehmen in der Lieferkette als freiwillige Information aufführen, wenn

- a) auf dem Sackdesign deutlich zwischen dem **Sackdesign-Inhaber**, der das Recht hat, **ENplus-Markenzeichen** zu nutzen, und dem anderen Unternehmen unterschieden wird (z. B. durch die Angabe „Vertriebshändler: Name, Adresse“);
- b) die Angaben zum **Sackdesign-Inhaber** in derselben Schriftgröße aufgeführt sind wie jene zum anderen Unternehmen oder größer.

7.2.3.2.4 Das ENplus-Sackdesign muss das **ENplus-Qualitätszeichen** des **Sackdesign-Inhabers** enthalten (siehe [Abbildung 2, C](#)).

7.2.3.2.5 Das **ENplus-Qualitätszeichen**, das Teil des ENplus-Sackdesigns ist, muss den in [7.2.2](#) definierten Anforderungen entsprechen. Das **ENplus-Qualitätszeichen** muss deutlich sichtbar auf der Vorderseite des Pelletsacks mit einer Mindesthöhe von 20 mm angebracht sein.

7.2.3.2.6 Wenn Pellets der Qualitätsklassen ENplus A1 und ENplus A2 in einem Sack enthalten sind, muss das **ENplus-Qualitätszeichen** für ENplus A2 verwendet werden.

7.2.3.2.7 Auf dem ENplus-Sackdesign muss der Durchmesser der Pellets ("8 mm" oder "6 mm") angegeben werden (siehe [Abbildung 2, D](#)). Wenn das **Unternehmen** Pellets mit beiden Durchmessern herstellt, muss es separate ENplus-Sackdesigns verwenden, eines für 6-mm-Pellets und eines für 8-mm-Pellets.

7.2.3.2.8 Das ENplus-Sackdesign muss die beiden folgenden Hinweise enthalten (siehe [Abbildung 2, E](#)):

- a) "Trocken lagern"; und
- b) "Nur zum Gebrauch in geeigneten Heizgeräten entsprechend den Herstellerangaben und gesetzlichen Vorgaben".

7.2.3.2.9 Jede Abweichung vom vorgeschriebenen Wortlaut muss mit der Bedeutung und den Zielen des vorgeschriebenen Wortlauts übereinstimmen.

7.2.3.2.10 Das ENplus-Sackdesign muss das Nettogewicht (siehe [Abbildung 2, F](#)) in Kilogramm [kg] enthalten. Das ENplus-Sackdesign darf nur zusätzliche Angaben in Form von \pm % enthalten, wenn eine Begründung vorliegt.

ANMERKUNG: Eine Abweichung kann z. B. mit den Spezifikationen der Absackstation oder nationalen Vorschriften begründet werden.

7.2.3.2.11 Das ENplus-Sackdesign muss eine fortlaufende Fertigungsnummer (siehe [Abbildung 2, G](#)) enthalten, die die Identifizierung des **Unternehmens**, das die Pellets abgesackt hat, des Standorts der Absackanlage und des Datums der Absackung ermöglicht. Im Antrag auf Zulassung des ENplus-Sackdesigns muss die Stelle, an der die fortlaufende Seriennummer angebracht wird, eindeutig gekennzeichnet werden.

ANMERKUNG: Die Übergangsfrist für die Verwendung der fortlaufenden Fertigungsnummer läuft bis zum 1. Januar 2025.

7.2.3.2.12 Das ENplus-Sackdesign kann zusätzliche Informationen zu den Brennstoffeigenschaften enthalten (siehe [Abbildung 2, H](#)). Die Darstellung kann auf eine von zwei (2) alternativen Arten erfolgen:

- a) über die Darstellung der in ENplus ST 1001, Annex A definierten Grenzwerte, einschließlich des korrekten Vorzeichens (\geq oder \leq) und der korrekten Maßeinheit. Die Brennstoffeigenschaften müssen mit der gleichen Anzahl von Dezimalstellen und auf der gleichen Bezugsbasis („im Anlieferungszustand" oder „wasserfrei ") erfolgen, die auch in ENplus ST 1001, Annex A verwendet werden; oder
- b) als strikterer Wert (siehe [7.2.3.2.15](#)) für jede Brennstoffeigenschaft (siehe ENplus ST 1001, Annex A), vorausgesetzt, es werden genau dieselben Parameter, \geq -Zeichen bzw. \leq -Zeichen, Maßeinheiten und Dezimalstellen (z. B. Aschegehalt: $\leq 0,40$ m-%) und die gleiche Bezugsbasis ("im Anlieferungszustand" oder "wasserfrei ") verwendet.

7.2.3.2.13 Der untere Heizwert H_u im Anlieferungszustand darf als einzige Angabe zum Energiegehalt auf dem Sackdesign verwendet werden. Der von einem **ENplus-Prüflabor** ermittelte obere Heizwert H_o (Brennwert) kann zusätzlich zum unteren Heizwert H_u im Anlieferungszustand angegeben werden. In diesem Fall muss die Schriftgröße des oberen Heizwerts H_o kleiner sein als die Schriftgröße des unteren Heizwerts H_u . Der untere Heizwert H_u auf wasserfreier Basis darf nicht auf dem Sackdesign angegeben werden.

7.2.3.2.14 Beinhaltet das ENplus-Sackdesign eine Angabe zum Anteil der Pelletfraktion < 10 mm, so darf dieser ausschließlich in Längenkategorien (L, M, S) gemäß ENplus ST 1001, Annex A, angegeben werden. Stammen die zu verpackenden Pellets aus mehreren Werken, muss das schlechteste Ergebnis, d.h. der Wert der kürzesten Pellets, angegeben werden.

7.2.3.2.15 Bei der Darstellung strikterer Werte (siehe 7.2.3.2.12 b))

- a) müssen diese durch die Ergebnisse einer im Rahmen des Zertifizierungsverfahrens durchgeführten Laboranalyse oder anderweitig durch das **ENplus-Prüflabor** durchgeführten Prüfungen bestätigt werden. Für die Laboranalyse müssen Pellets verwendet werden, die in Säcken mit ENplus-Sackdesign abgefüllt wurden. Wenn die bei den Prüfungen erzielten Werte durch das **Unternehmen** gerundet werden, muss die Rundung immer zum schlechteren Wert führen;
- b) müssen die schlechtesten Werte verwendet werden, falls die abgesackten Pellets aus mehreren Werken stammen;
- c) muss dem **ENplus-Programmmanagement** die Laboranalyse, die diese Werte bestätigt, als Teil des Antrags auf Freigabe des Sackdesigns vorgelegt werden;
- d) müssen die angegebenen Werte mit den neuesten Testergebnissen übereinstimmen, die vom **ENplus-Prüflabor** im Rahmen des Zertifizierungsverfahrens durchgeführt wurden. Die Laborergebnisse müssen mit den im freigegebenen Sackdesign angegebenen Werten übereinstimmen oder besser sein. Im Falle von Unstimmigkeiten muss das Sackdesign geändert werden, um das schlechteste Ergebnis widerzuspiegeln und dem **ENplus-Programmmanagement** erneut zur Freigabe vorgelegt werden;
- e) liegt die Verantwortung beim **Sackdesign-Inhaber**. Die Konformität der Pellets mit den auf dem Sackdesign dargestellten strikteren Werten und die sich daraus ergebenden rechtlichen Folgen (einschließlich falscher Deklaration) verbleiben in der Verantwortung des **Sackdesign-Inhabers**.

ANMERKUNG: Die Prüfergebnisse für 6-mm-Pellets dürfen nur zum Nachweis der Konformität mit Sackdesigns für 6-mm-Pellets verwendet werden. Sie können nicht für den Nachweis der Konformität von 8-mm-Pellets verwendet werden. In diesem Fall ist eine separate Laboranalyse erforderlich.

7.2.3.2.16 Das ENplus-Sackdesign kann zusätzliche Informationen enthalten, sofern diese wahrheitsgemäß, exakt, überprüfbar und nicht irreführend sind. Als Teil des Verfahrens zur Freigabe von ENplus-Sackdesigns muss das einreichende **Unternehmen** dem zuständigen **ENplus-Programmmanagement** Nachweise vorlegen, die die Konformität der Pellets in Bezug auf die zusätzlichen Informationen belegen. Die Konformität der Pellets mit den auf dem Sackdesign angegebenen Zusatzinformationen und die damit verbundenen rechtlichen Folgen (einschließlich falscher Deklaration) liegen in der Verantwortung des **Sackdesign-Inhabers**.

ANMERKUNG: Beispiele für zusätzliche Informationen sind: zusätzliche Pelletparameter (siehe 7.2.3.2.12) sowie Holzart, Additive, **Produzent** der Pellets, geografische Herkunft der Pellets, Forstzertifizierungen usw.

7.3 Marketingbezogene Nutzung

7.3.1 ENplus-Zertifizierungszeichen

7.3.1.1 Das in **Abbildung 3** gezeigte **ENplus-Zertifizierungszeichen** darf nur von ENplus-zertifizierten **Produzenten** und **Händlern** für die **marketingbezogene Nutzung** verwendet werden, einschließlich

- a) der Kommunikation hinsichtlich der Bedeutung und des Anwendungsbereichs des ENplus-Zertifizierungsprogramms und dessen Bewerbung, sowie zu Informationszwecken;
- b) der Kommunikation der Tatsache, dass das **Unternehmen** ENplus-zertifiziert ist.

ANMERKUNG: Bei der „**marketingbezogenen Nutzung**“ darf nicht der Eindruck erweckt werden, dass das Produkt ENplus-zertifiziert ist. Siehe Definitionen für **produktbezogene Nutzung** und **marketingbezogene Nutzung**.

7.3.1.2 Wie in **Abbildung 3** dargestellt, besteht das **ENplus-Zertifizierungszeichen** aus dem **ENplus-Logo** und der **ENplus-ID** des **Unternehmens**.

7.3.1.3 Das **Unternehmen** muss eine Freifläche um das **ENplus-Zertifizierungszeichen** herum einhalten, die von jeglichen Bildern/Grafiken frei bleibt, um sicherzustellen, dass das **ENplus-Zertifizierungszeichen** deutlich sichtbar und identifizierbar bleibt. Die Größe der Freifläche muss mindestens der Höhe der Schrift der **ENplus-ID** entsprechen.

7.3.1.4 Das **Unternehmen** darf für das **ENplus-Zertifizierungszeichen** ausschließlich die in **Annex A** definierten Farben und Farbkombinationen verwenden.

7.3.1.5 Das **Unternehmen** muss die Größenverhältnisse des **ENplus-Zertifizierungszeichens** und seiner Elemente einhalten, wie in **Abbildung 3** dargestellt und durch das **ENplus-Programmmanagement** zur Verfügung gestellt.

7.3.1.6 Die **ENplus-Zertifizierungsstelle** kann das **ENplus-Zertifizierungszeichen** des ENplus-zertifizierten **Unternehmens** auf dem ENplus-Zertifikat verwenden. Die Verwendung des **ENplus-Zertifizierungszeichens** muss den Anforderungen dieses Dokuments entsprechen.

● **Abbildung 3**

ENplus-Zertifizierungszeichen (Beispiel: Pelletproduzent aus Belgien)



7.3.2 ENplus-Servicezeichen

7.3.2.1 Das in **Abbildung 4** dargestellte **ENplus-Servicezeichen** darf nur von ENplus-zertifizierten **Dienstleistern** für die **marketingbezogene Nutzung** verwendet werden, einschließlich

- a) der Kommunikation hinsichtlich der Bedeutung und des Anwendungsbereichs des ENplus-Zertifizierungsprogramms und dessen Bewerbung, sowie zu Informationszwecken;
- b) der Kommunikation der Tatsache, dass das **Unternehmen** ENplus-zertifiziert ist.

7.3.2.2 Wie in **Abbildung 4** dargestellt, besteht das **ENplus-Servicezeichen** aus dem ENplus-Dienstleisterlogo und **der ENplus-ID** des **Unternehmens**.

7.3.2.3 Das **Unternehmen** muss eine Freifläche um das **ENplus-Servicezeichen** herum einhalten, die frei von jeglichen Bildern/Grafiken bleibt, um sicherzustellen, dass das **ENplus-Servicezeichen** deutlich sichtbar und identifizierbar bleibt. Die Größe der Freifläche muss mindestens der Höhe der Schrift der **ENplus-ID** entsprechen.

7.3.2.4 Das **Unternehmen** darf für das **ENplus-Servicezeichen** ausschließlich die in Annex A definierten Farben und Farbkombinationen verwenden.

7.3.2.5 Das **Unternehmen** muss die Größenverhältnisse des **ENplus-Servicezeichens** einhalten, wie in **Abbildung 4** dargestellt und durch das **ENplus-Programmmanagement** zur Verfügung gestellt.

7.3.2.6 Die **ENplus-Zertifizierungsstelle** kann das **ENplus-Servicezeichen** des ENplus-zertifizierten **Unternehmens** auf dem ENplus-Zertifikat verwenden. Die Verwendung des **ENplus-Servicezeichens** muss den Anforderungen dieses Dokuments entsprechen.

● **Abbildung 4**

ENplus-Servicezeichen (mit der ENplus-ID z.B. eines Unternehmens aus Belgien)



7.3.3 ENplus-Logo

7.3.3.1 Das **ENplus-Logo**, wie in **Abbildung 5** dargestellt, darf von **Händlern** zertifizierter **Sackware** und anderen Nutzern (siehe 0) für **marketingbezogene Nutzung** zu Werbe- und/oder Informationszwecken hinsichtlich des ENplus-Zertifizierungsprogramms verwendet werden, wie z.B.:

- a) die Kommunikation der Bedeutung und des Anwendungsbereichs des ENplus-Zertifizierungsprogramms sowie dessen Bewerbung und zu Informationszwecken;

- b) die Kommunikation von Dienstleistungen im Zusammenhang mit der ENplus-Zertifizierung durch **ENplus-Zertifizierungsstellen**, **ENplus-Inspektionsstellen** und **ENplus-Prüflabore**, sowie die Anerkennung von Zertifikaten durch das ENplus-Programm;
- c) die Kommunikation der Bedeutung und des Anwendungsbereichs des ENplus-Zertifizierungsprogramms sowie die Bewerbung von ENplus-zertifizierten Pellets durch Wiederverkäufer von **Sackware**;
- d) die Kommunikation von Anforderungen für die Beschaffung von ENplus-zertifizierten Pellets durch Endverbraucher;
- e) die Kommunikation der Bedeutung des Einsatzes von ENplus-zertifizierten Pellets für die Nutzung in den im Bioenergiesektor angewandten Technologien, einschließlich Empfehlungen von Kessel- und Ofenherstellern;
- f) die Kommunikation der Partnerschaft mit Bioenergy Europe und/oder dem **DEPI** im Rahmen des ENplus-Zertifizierungsprogramms;
- g) die Kommunikation zu Projekten und Initiativen, die auf die Entwicklung und/oder Bewerbung des ENplus-Zertifizierungsprogramms ausgerichtet sind.

7.3.3.2 Bei der Verwendung des **ENplus-Logos** muss eine Freifläche eingehalten werden, die von jeglichen Bildern/Grafiken frei bleibt, um sicherzustellen, dass das **ENplus-Logo** deutlich sichtbar und identifizierbar bleibt.

7.3.3.3 Für die Verwendung des **ENplus-Logos** gelten die in **Annex A** festgelegten Farben und Farbkombinationen für das **ENplus-Logo**.

7.3.3.4 Das Unternehmen muss die Größenverhältnisse des **ENplus-Logos** und seiner Elemente einhalten, wie in **Abbildung 5** dargestellt und vom **ENplus-Programmmanagement** zur Verfügung gestellt.

● **Abbildung 5**

ENplus-Logo



Annex A. Farbkombinationen des ENplus-Logos, des ENplus-Zertifizierungszeichens, des ENplus-Servicezeichens und des ENplus-Qualitätszeichens

A.1 Farbkombinationen

A.1.1 Das **ENplus-Zertifizierungszeichen**, das **ENplus-Qualitätszeichen** und das **ENplus-Servicezeichen** sind so zu verwenden, wie sie vom **ENplus-Programmmanagement** bereitgestellt werden. Mögliche Farbkombinationen sind in **Tabelle 4** dargestellt.

A.1.2 Die Hintergrundfarbe kann Weiß oder eine andere Farbe sein. Voraussetzung ist, dass alle Elemente der ENplus-Zeichen klar erkennbar und lesbar sind.

● **Tabelle 4**

Mögliche Farbkombinationen der Erkennungszeichen

Version	ENplus-Logo	ENplus-Zertifizierungszeichen	ENplus-Qualitäts - Logo	ENplus-Servicezeichen
Version A: Offizielle Farbkombination Für Farbcodes siehe Tabelle 5 .				
Version B: Monochrom schwarz-weiß				
Version C: Monochrom farblich einfarbige Elemente vor einfarbigem Hintergrund.				Nicht zulässig

A.2 Farbcodes

● Tabelle 5

Farbcodes der Farben, die für die Erkennungszeichen zu verwenden sind

	Orange	Grau	Schwarz
RGB	R=225, G=93, B=0	R=134, G=129, B=117	R=24, G=23, B=21
CMYK	C=0, M=65, Y=100, K=0	C=0, M=5, Y=20, K=60	C=0, M=0, Y=0, K=100
Pantone	1505	424	Black
HKS	HKS 7	HKS 96	HKS 88



Das weltweit führende
Zertifizierungsprogramm
für Holzpellets

Wir sind ein weltweit führendes, transparentes und unabhängiges
Zertifizierungsprogramm für Holzpellets. Wir garantieren die Qualität und
bekämpfen Markenmissbrauch entlang der gesamten Bereitstellungskette,
von der Produktion bis zur Auslieferung.

Deutsches Pelletinstitut GmbH
Neustädtische Kirchstraße 8
10117 Berlin, Deutschland
Tel. : + 49 30 688 1599 55
E-Mail : info@enplus-pellets.de